

Über Gesetzesbezeichnungen

Die Namen der deutschen Gesetze werden immer länger und wortreicher. Der militärisch-knappe (preußische) Stil, wie er für die Reichsjustizgesetze charakteristisch war, gehört der Vergangenheit an. Das Bürgerliche Gesetzbuch würde heute wahrscheinlich so heißen:

„Gesetz zur Anpassung des Zivilrechts an die Bedürfnisse des Rechtsverkehrs im 20. Jahrhundert“. Verstärkt fließen Motive, Ziele, Erwartungen und Hoffnungen, die sich mit einem Gesetz verbinden, in dessen Namen ein; etwa so: „Gesetz zur Vereinfachung des Verwaltungsvollstreckungsrechts und zur Evaluierung weiterer Gesetze“ (NRW).

Großer Beliebtheit erfreuen sich auch die sog. Modernisierungsgesetze (s. z. B. das „Gesetz zur Modernisierung des Vergaberights vom 17. Februar 2016). Eine sprachliche Nummer kleiner ist die „Förderung“, zum Beispiel im „Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten“ und im „Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs“. Peinlich ist allerdings, wenn es sogar trotz der „weiteren“ Förderung mit dem geplanten „besonderen elektronischen Anwaltspostfach“ wegen technischer Probleme nicht so recht klappt und seine Einführung mehrfach verschoben werden muss.

Ein Hauch von Krafttraining durchweht gelegentlich die Gesetzblätter. In den nordrhein-westfälischen findet man beispielsweise das „Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz)“ vom 9. Dezember 2011 und das „Gesetz zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes und zur Änderung weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften“ vom 18. September 2012.

Ein Höhepunkt der legislatorischen Akrobatik dürfte das „Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften

im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I“ vom 29. März 2018 sein. Das „Paket“ soll – wie es in der Begründung heißt – in eine „Entfesselungsoffensive“ münden. Der Entfesselungs- und Zauberkünstler Houdini hätte seine Freude daran gehabt!

Verbaler Krieg herrscht im Straf- und Strafprozessrecht. Hier eine Auswahl der Kampfgesetze: „Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität“ vom 15. Juli 1992, „Zweites Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität“ vom 27. Juni 1994, „Verbrechensbekämpfungsgesetz“ vom 28. Oktober 1994, „Gesetz zur Bekämpfung der Korruption“ vom 13. August 1997, „Gesetz zur Bekämpfung von Doping im Sport vom 10. Dezember 2015. Zumindest sprachlich aufgerüstet wurden die Verbrechensbekämpfer unter anderem durch das „Gesetz zur effektiveren Nutzung von Dateien im Bereich der Staatsanwaltschaften vom 10. September 2004 und das „Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens“ vom 17. August 2017.

Über die Gründe, warum sprachlich derart aufgedreht wird, lässt sich nur mutmaßen. Mit einem markigen Gesetzesnamen soll womöglich verdeckt werden, dass sich hinter der schaumigen Fassade wenig Substanz verbirgt. Vielleicht waren aber nur Politiker oder Verwaltungsslyriker am Werk, die sich auch mal selbst loben wollten.

Die Allgemeinheit und vor allem die Praktiker in Verwaltung und Justiz kann man indessen nur begrenzte Zeit täuschen. Auf die Jubelfeier wegen eines großartig klingenden neuen Gesetzes folgt oft ein riesengroßer Kater. Sachlichkeit und Augenmaß, nicht verbale Kraftmeierei sollten auch für Gesetzesbezeichnungen verbindlich sein.

Prof. Dr. J. Vable, Bielefeld